

Brandschutzordnung

1. Allgemeines

Es gilt die Brandschutzordnung des Städtischen Klinikums Dresden.

Die bei Brand erforderlichen Maßnahmen werden durch diese Brandschutzordnung geregelt.

Mindestens einmal jährlich ist diese Brandschutzordnung allen Mitarbeitern und Schülern der Schule bekannt zu geben.

2. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen:

- Durch den internen Sicherheitsbeauftragten und die Schulleitung sind mit den Lehrkräften und Schülern mindestens jährlich zwei Feueralarmübung durchzuführen und aktenkundig festzuhalten.
- Alle Mitarbeiter und Schüler sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- Wichtige Voraussetzung des Brandschutzes sind Ordnung und Sicherheit.
- Rauchen ist im gesamten Schulhaus und dem eingezäunten Bereich verboten.
- Grundsätzlich ist der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Der Umgang mit Feuer ist dann erlaubt, wenn er zur Erledigung der Arbeitsaufgabe notwendig ist. Diese Arbeiten sind auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und ständig durch den Fachlehrer zu überwachen. Bei Verwendung von offenem Licht sind die entsprechenden Bestimmungen einzuhalten.
- Brennbare Stoffe
Feststoffe (insbesondere Kennzeichnung mit Gefahrenhinweis H228 „Entzündbarer Feststoff“) dürfen nicht in der Nähe von elektrischen Geräten, unmittelbar an Heizkörpern oder möglichen Zündquellen abgelegt oder gelagert werden. Alle über die zulässige Mengenregelung hinausgehenden brennbaren Materialien sind zu entfernen.
Brennbare Abfälle dürfen nicht angesammelt werden, sondern sind vom Innerbetrieblichen Dienst abzuholen. Mit brennbaren Flüssigkeiten und explosiven Stoffen getränkte Lappen sowie zum Aufsaugen benutzte Stoffe sind in geschlossenen, nicht brennbaren Behältnissen aufzubewahren. Die gekennzeichneten Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden.
Die Vorhaltung von entzündbaren bzw. brennbaren Flüssigkeiten (bis Flammpunkt 370 °C) am Arbeitsplatz darf nur in den für den Tagesbedarf üblichen Mengen erfolgen. Auch in Abhängigkeit der Zündtemperatur und des Flammpunktes, der Mengen und der räumlichen und technischen Gegebenheiten ist die Lagerung in Sicherheitsschränken bzw. -Bereichen vorgeschrieben. (vgl. TRGS 510)
- Auf Dachböden dürfen leicht entzündbare Stoffe wie Pappe, Papier, Reisig, Holzspäne, Stroh, Schaumplaststoffe, brennbare Flüssigkeiten etc. nicht gelagert werden.
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, Trennarbeiten) erfordern besondere Sicherheitsmaßnahmen und eine schriftliche Genehmigung durch Ressort Technik und Wirtschaft.
- Elektrogeräte nur nach geltenden Vorschriften verwenden, Prüfsiegel beachten! Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie nicht im Dauerbetrieb sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.
- Gebrauch von elektrischen Heiz-, Wärmegeräten und Tauchsiedern ist grundsätzlich verboten.

- Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort der Schulleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- Fluchtwege, Treppenhäuser, Hausflure und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Sie dürfen nicht zum Abstellen oder Lagern von Gegenständen benutzt werden. Türen in Fluchtwegen dürfen nicht verschlossen werden.
- Druckgasflaschen sind in Fluchtwegen/Treppenhäusern auch nicht vorübergehend lagern!
- Feuerschutztüren verhindern die Verqualmung und Brandübertragung und müssen daher stets geschlossen gehalten werden. Sie dürfen nie verkeilt oder anderweitig blockiert werden.
- Alle Mitarbeiter und Schüler sind über die Standorte von Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen sowie über die Flucht- und Rettungswege zu unterrichten.
- Die Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden. Jeder Mitarbeiter und die Schüler im Fachpraxisunterricht müssen mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut sein.
- Für Räume, die der Strahlenschutzverordnung unterliegen, gelten entsprechende Vorschriften.
- Es besteht für jeden die schriftliche Informationspflicht über festgestellte Mängel bzw. Verstöße gegen die vorbeugenden Brandschutzbestimmungen.

Verstöße gegen die Anweisung können zivilrechtliche Konsequenzen haben und zum Schulverweis führen.

3. Verhalten im Brandfall

Es ist die Pflicht eines jeden, sich über Flucht- und Rettungswege gemäß Flucht- und Rettungswegplan zu informieren.

Immer gilt:

***Alle sollen Ruhe und Besonnenheit bewahren um eine Panik zu verhindern.
Menschenrettung gilt vor Rettung von Sachgütern.***

- 3.1. Jeder Brand ist sofort zu melden über den nächsten Druckknopf-Feuermelder und / oder telefonische Meldung über den Notruf mit genauer Angabe:



Anruf erfolgt aus der *Medizinischen
Berufsfachschule am
Städtischen Klinikum Dresden
Bodenschwinghstraße 1-3
01159 Dresden*

wo ist etwas passiert,
was ist passiert,
wie viele gefährdete Personen,
welche Gefahren,
warten auf Rückfragen.

- 3.2. Im Notfall sind folgende Stellen/ Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

Feuerwehr:	Ruf:	0 - 112
Städtisches Klinikum Dresden Standort Friedrichstadt:	Notruf:	0351 4804200 oder 0351 4804444 (bei technischen Havarien)
Schulleiterin, Frau Mesech	dienstlich:	0351 4803400
	privat:	0351 0171 9505708

- 3.3. Bei Feueralarm verlassen alle Lehrkräfte mit ihren Klassen (genaue Schülerzahl ist festgestellt) unverzüglich das Schulgebäude. Alle anderen Personen verlassen auf dem nächstliegenden Fluchtweg das Gebäude und finden sich an dem ihnen zu geordneten Sammelplatz ein. (siehe Aushänge Stellplätze bei Alarm und Evakuierung)
- 3.4. Die Überprüfung der Toiletten erfolgt auf dem Fluchtweg aus dem Gebäude.
- 3.5. Menschen retten, Personen warnen, Behinderten helfen und aus dem Gefahrenbereich bringen. Brennende Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden löschen. Gegeben falls Feuerlöscher benutzen, aber möglichst nicht auf das Gesicht richten.
- 3.6. Die Fenster sind sofort zu schließen. Türen beim Verlassen schließen, aber nicht abschließen. Feuerschutzabschlüsse schließen.
- 3.7. Die Vollständigkeit der Gruppen (Anzahl) ist dem Brandschutzverantwortlichen von der Lehrkraft mitzuteilen.
Die Meldung muss enthalten:
- Klassenbezeichnung
 - Anzahl Schüler
 - Name und möglichst Beschreibung vermisster Personen
 - Name der verantwortlichen Lehrkraft

- 3.8. Ist eine Gruppe unbeaufsichtigt, wenn der Alarm ertönt, so ist sie von der Aufsichtsperson der nächstgelegenen Gruppe mit zu betreuen, die das Fehlen der Aufsichtsperson bemerkt.
- 3.9. Sollte der Fluchtweg abgeschnitten sein, bleiben die Lehrkraft und Schüler im Raum. Die Türen sind zu schließen und die Fenster sind je nach Lage und Umfang des Brandes zu öffnen um sich bemerkbar machen zu können.
- 3.10. Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- 3.11. Anfahrtswege und Aufstellflächen der Feuerwehr und Rettungskräfte sind unbedingt freizuhalten. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
- 3.12. Löschversuche sind, sofern möglich und keine Eigengefährdung besteht, bis zum Eintreffen der Feuerwehr vorzunehmen.
Hier gilt der oberste Grundsatz: Menschenrettung gilt vor Rettung von Sachgütern.

Grundsätzliches

- Schnelligkeit beim Verlassen des Schulhauses darf **niemals** in Hast, Panik und Drängelei umschlagen!
- Leben und Gesundheit gehen vor Sicherung von Sachwerten und Gegenständen!
- Rettung und Abtransport Verletzter, Gehbehinderter/Gehunfähiger ist dringende Pflicht!
- Wichtige Dokumente sind möglichst mitzuführen.
- Für Fachpraxisräume gilt: Geräte ausschalten! Gashähne schließen!
- Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Achtung!

Kosten für einen möglichen Feuerwehreinsatz können dem Verursacher bei nicht bestimmungsgemäßer Auslösung in Rechnung gestellt werden.